



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Basel, 8. September 2010

Regierungsratsbeschluss  
vom 7. September 2010

### **Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2010 haben Sie uns den Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) zur Stellungnahme übermittelt. Für die gebotene Möglichkeit danken wir Ihnen.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen mit folgenden Einschränkungen:

#### **Art. 11 Abs. 4 Preisangabe in der Hotellerie**

Die bisherige Fassung wird dem Revisionsentwurf aus Gründen der Kundenfreundlichkeit und der Transparenz vorgezogen: Die heutige Regelung, wonach der Preis im Hotelzimmer anzugeben ist, entspricht einer in vielen Ländern geltenden Praxis. Der Konsumentin und dem Konsumenten bietet der im Gastzimmer angeschlagene Preis einen Vergleichswert, mit dem direkt vor Ort verglichen werden kann. Fällt der tatsächliche Preis tiefer aus, so wird sich die Konsumentin und der Konsument allenfalls über das ergatterte Schnäppchen freuen, ist der bezahlte Preis jedoch höher, kann der Kunde unverzüglich im Betrieb nachfragen bzw. sein Recht geltend machen.

Weiter ist unklar, welchen Voraussetzungen die "schriftliche Bekanntgabe" in der Praxis genügen muss. Wie verhält es sich bei der - immer noch weit verbreiteten - telefonischen Buchung? Die neue Regelung, die vordergründig der Vereinfachung dienen sollte, dürfte sich auch in der Vollzugspraxis als kaum kontrollierbar erweisen, und die Ahndung von Verstössen würde stark erschwert.

#### **Art. 14 Abs. 3<sup>bis</sup> Lesbarkeit und Sichtbarkeit**

Die Formulierung "auf neutralem Hintergrund" ist zu streichen. Entweder eine Spezifizierungsangabe ist leicht sichtbar und gut lesbar oder eben nicht. Es ist zu befürchten, dass


sich keine, alle Betroffenen befriedigende Definition eines neutralen Hintergrundes finden lassen wird, was zu unnötigen, der Sache nicht dienlichen Endlosdiskussionen führen dürfte.

**Art. 23 Abs. 2 zweiter Satz Stärkung des Vollzugs**

Wir würden es begrüßen, wenn das SECO im Hinblick auf die Meldepflicht jeweils zum Jahresbeginn verbindliche Vorgaben bezüglich zu kontrollierender Branchen, Betriebe oder Sachverhalte liefern würde. Einerseits diene dies einer Vereinheitlichung des Vollzugs der PBV in der Schweiz, andererseits kann so sicher gestellt werden, dass das SECO am Ende Gleiches mit Gleichem vergleichen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin